

Abschrift

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren

Bundestagung in Würzburg

21. Oktober 1971

E N T S C H L I E S S U N G Nr. 1

Zur Harmonisierung des Schulwesens

- Versetzungsordnungen der 11 Bundesländer -

Durch die unterschiedlichen Versetzungsordnungen in den einzelnen Bundesländern wird wesentlich Gleiches ungleich behandelt; zum wesentlich Gleichen zählt für Eltern, Schüler und Lehrer die Versetzung. Die Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren fordert darum die Herstellung der Rechtsgleichheit auch im Bereich der Versetzungsordnungen.

Die Gleichheit der Chancen ist für die Schüler des Bundesgebietes nicht gegeben,

- a) wenn in der Regel eine 6 (=ungenügend) z.B. in Mathematik in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland die Nichtversetzung zur Folge hat, in anderen Ländern aber die Versetzung trotzdem möglich ist;
- b) wenn die Möglichkeit des Ausgleichs von mangelhaften Leistungen in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden geregelt ist, wenn z.B. in Rheinland-Pfalz und Bremen drei mangelhafte Noten ausgeglichen werden können, in anderen Ländern aber höchstens zwei;
- c) wenn eine Versetzung auf Probe unter bestimmten Bedingungen in Baden-Württemberg und Bayern möglich ist, in den übrigen Ländern aber untersagt ist;
- d) wenn eine Nachversetzung aufgrund einer besonderen Prüfung in Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland aber nicht;
- e) wenn eine freiwillige Wiederholung einer Klasse dem Schüler in 2 Ländern nicht gestattet wird, in den übrigen - wiederum unter sehr unterschiedlichen Bedingungen - möglich ist;
- f) wenn die Abweisung oder der zwangsweise Abgang eines Schülers vom Gymnasium in unterschiedlicher Weise in den einzelnen Ländern der BRD geregelt ist.

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren

Bundestagung in Würzburg

21. Oktober 1971

E n t s c h l i e ß u n g N r . 2

Zur Oberstufenreform

Die Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren bejaht die Oberstufenreform.

a) Um den Erfolg der Reform zu sichern, hält es die Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren für notwendig,

1. die Oberstufenreform in allen Bundesländern gleichzeitig einzuführen;
2. Organisationsformen und Gliederungen des Unterrichtsangebotes an Modellbeispielen für verschieden große Gymnasien aufzuzeigen;
3. Curricula-Modelle, Lehr- und Lernformen, Fächerkanon usw. vorher festzulegen;
4. den Personalbedarf (besonders bei Naturwissenschaften) festzustellen und zu decken;
5. die finanzielle und materielle Ausstattung mit den Schulträgern vorher zu klären und zu sichern;

X 6. bei allen Kultusbehörden eine eigene Stelle einzurichten, die sich ausschließlich der Durchführung der Oberstufenreform widmet;

X 7. Lehrer und Schulleiter in besonderen Kursen auf die Erfordernisse der Oberstufenreform vorzubereiten.

b) Die Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren empfiehlt dringend, die Alternative 2.5.2.4. zur verbindlichen Bewertungsgrundlage für die Oberstufenreform zu erheben, damit im Interesse der Schüler die allgemeine Studierfähigkeit erhalten bleibt. Es muß gesichert werden, daß die allgemeine Hochschulreife durch die Abiturprüfung am Ende der gymnasialen Oberstufe zuerkannt wird (9.3.1. KMK-Entwurf).

c) Zur Gelenkfunktion der 11. Klasse

Die Stellung der 11. Klasse und damit des beginnenden Kurssystems für die Dauer der Oberstufe muß noch geklärt

werden. Es handelt sich hier um eine Zwischenstation mit gewisser Gelenkfunktion im Hinblick auf das Ziel, die Schüler „an das Kurssystem schrittweise heranzuführen.“ Die Bundesvereinigung stimmt trotz aller organisatorischen Schwierigkeiten jener Alternative zu, die das 2. Halbjahr der 11. Klasse bereits in das Kurssystem einbezieht. Denn die Oberstufe steht im letzten Abschnitt der 13. Klasse im Zeichen des Abiturs II, d.h. dieser 4. Kurs kann für die Erarbeitung neuer Sachgebiete nicht mehr genutzt werden.

d) Zur Einheit des Gymnasiums

Die Bundesvereinigung geht bei der Durchführung der Oberstufenreform davon aus, daß die Effizienz der Arbeit eines jeden Gymnasiums verbessert werden soll. In diesem Sinne verstehen wir die Reform; diesem Ziel haben die didaktischen und die organisatorischen Veränderungen innerhalb eines jeden Gymnasiums zu dienen. Nicht akzeptabel für uns wäre eine Reform der Oberstufe, die mit ihren organisatorischen Maßnahmen eine Zerreiung der Gymnasien verbände, indem die Oberstufe von den übrigen Klassenstufen getrennt würde. Weder den Schülern noch den Lehrern würde mit der Zerlegung des Gymnasiums in zwei Teilinstitutionen ein Dienst erwiesen, weil sie eine kontinuierliche Arbeit von der Mittelstufe zur Oberstufe hin mit dem Abitur II als Orientierungspunkt in Frage stellte.

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren

Bundestagung in Würzburg

21. Oktober 1971

EntschlieBung Nr. 3

Zur Mittelstufenreform

Unter den Teilreformen, die das bestehende Schulwesen schrittweise in neue Formen überleiten sollen, ist die Neugestaltung der Oberstufe in den meisten Bundesländern bisher am stärksten beachtet worden. Die Probleme der Mittelstufe scheinen demgegenüber vernachlässigt. Eine Teilreform kann aber gerade hier erfolgreich ansetzen.

I. Problematik

1. Zusammenhänge und Abhängigkeiten typischer Phänomene der Mittelstufe bedürfen dringend der Klärung.
 - 1.1. Der Pflichtfächerkanon ist gegenüber der Unterstufe erheblich erweitert (Geschichte, 2. und teilweise 3. Fremdsprache, Physik, Chemie), andererseits fallen andere Fächer zeitweise aus (Erdkunde, Biologie).
 - 1.2. Die Schulverdrossenheit ist in dieser Schulstufe am stärksten spürbar.
 - 1.3. Acceleration und Pubertät führen zu besonderen Formen des Lern- und Sozialverhaltens.
 - 1.4. Die Sitzenbleiberquote ist größer als davor und danach.
 - 1.5. Die Klassenfrequenzen sind gerade in dieser Schulstufe unerträglich hoch.
2. Die Funktion dieser Schulstufe innerhalb von sich ändernden Bildungsgängen muß neu durchdacht werden.
 - 2.1. In welchem Verhältnis steht sie zur Eingangsstufe des Gymnasiums bzw. zur Orientierungsstufe ?
 - 2.2. Wie bereitet sie den Schüler auf den Eintritt in die differenzierte Oberstufe vor ?

II. Forderungen

3. Neigungsdifferenzierung (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften) und Leistungsdifferenzierung (Niveaueurse) müssen für diese

Schul- und Altersstufe stärker erprobt, ihre Möglichkeiten und Grenzen erfahren werden.

4. Die Bildungsgänge der Mittelstufe müssen so angelegt werden, daß je nach Fächerwahl und erreichtem Niveau profilierte Abschlüsse möglich sind, deren Verhältnis zum (ebenfalls profilierten) Realschulabschluß zu bestimmen ist.
5. Differenzierungsangebote und Abschlußprofile müssen durch Kooperationsmodelle mit Realschulen erweitert und gesichert werden.
6. Schulversuche zur Reform der Mittelstufe sind mehr als bisher zu fordern und zu fördern.
7. Die Versuchsschulen sind durch Zuweisung von zusätzlichen Lehrerstunden, pädagogischen und nichtpädagogischen Hilfskräften und von Haushaltsmitteln so auszustatten, daß die Mehrbelastung der am Versuch beteiligten Lehrkräfte in einem verantwortbaren Rahmen bleibt.

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren

Bundestagung in Würzburg

21. Oktober 1971

E n t s c h l i e ß u n g Nr. 4

Zur Demokratisierung

Die Schule in der Demokratie, eine Schule, in der alle am Schulleben Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleitung, Schulverwaltung) im Rahmen ihrer durch Sachkompetenz und Einsichtsfähigkeit bedingten Möglichkeiten zusammenarbeiten, wird bejaht. Diese Schule ist gekennzeichnet durch:

- allseitige Kommunikation
- Offenlegung und Begründung der Sachentscheidungen
- Mitverantwortung derer, die an den Entscheidungen beteiligt sind.

Wer jedoch das staatsbürgerliche Gleichheitsprinzip uneingeschränkt auf die Schule überträgt, verkennt, daß in der Schule Lehrende und Lernende - also „Ungleiche“ - zusammenarbeiten und daß man den verantwortungsbewußten, mündigen Staatsbürger nicht heranbildet, indem man Heranwachsenden mehr Kompetenz zumutet, als sie schon besitzen können.

Die G r e n z e n der Demokratisierung und Mitbestimmung in der Schule ergeben sich aus den folgenden Forderungen:

1. Es muß gewährleistet sein, daß die Schule Bestandteil eines in parlamentarischem Auftrage kontrollierten, staatlichen Schulwesens bleibt.
2. Die Funktionsfähigkeit der Schulen darf nicht gefährdet werden.

zu 1:

Die einzelne Schule kann nicht Stätte autonomer Demokratie sein. Die Institution einer drittelparitätlich zusammengesetzten „S c h u l k o n f e r e n z“ mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen hätte die Zersplitterung des Schulwesens und damit den endgültigen Verzicht auf gleiches Lernangebot, vergleichbare Maßstäbe, Übergangsmöglichkeiten zwischen den Schulen und Gleichheit der Bildungschancen zur Folge. Im Extremfall wären Eltern und Schüler - deren Freizügigkeit in der Wahl der Schule nicht unbegrenzt ist - einseitig geprägten Schulen ausgeliefert.

Die kurze Amtszeit der Mitglieder einer solchen Schulkonferenz und ihre dauernde Abwählbarkeit durch die sie entsendenden

Gremien würden nicht nur die Kontinuität der schulischen Arbeit in Frage stellen; die sich ergebende Fluktuation wäre gleichzeitig das Ende jeglicher personalen und damit transparenten Verantwortung für getroffene Entscheidungen.

Die Gefahr, daß Mitglieder der Schulkonferenz sich mehr den sie entsendenden Gruppen als den demokratisch legitimierten Organen des Staates verantwortlich fühlen, ist nicht auszuschließen.

Die Wahl des Schulleiters auf begrenzte Zeit - wie sie z.B. in Hamburg beabsichtigt ist - dient nur scheinbar der Erweiterung der Rechte von Eltern, Lehrern und Schülern; sie bringt aber auch nicht - wie behauptet wird - eine Festigung der Position des Schulleiters mit sich. In Wahrheit bedeutet sie eine weitere Schwächung des rechtsstaatlich-demokratischen Elements im Schulleben. Denn nur der Schulleiter, der innerschulischen Interessengruppen gegenüber frei ist, kann eine effektive staatliche Schulaufsicht und die korrekte Durchführung von Beschlüssen der Legislative an der einzelnen Schule gewährleisten. Nur ein Schulleiter, der sich nicht in permanenter "Probezeit" fühlt, besitzt das nötige Maß an Unabhängigkeit gegenüber allen schulischen Gruppen, um auch im Konfliktfall seine Schutz-, Ausgleichs- und Kontrollfunktion unparteiisch wahrnehmen zu können.

Zu 2:

Wenn die Schulkonferenz jeder Schule beispielsweise legitimiert wird, alle Beschlüsse der Lehrerkonferenz aufzuheben und zur erneuten Beratung und Beschlußfassung zurückzuverweisen (Entwurf zum Schulverfassungsgesetz der SPD-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft), oder wenn sie gar über "die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule" entscheiden soll (Entwurf des Schulmitwirkungsgesetzes durch das KM von Nordrhein-Westfalen), dann ist eine Lähmung des ganzen Schul- und Unterrichtsablaufs die unvermeidliche Folge.- Von Experten für erforderlich gehaltene und daher mit Sachverstand beschlossene Maßnahmen können verhindert oder zumindest verzögert werden. Die ständige Betriebsamkeit beim Handhaben der Einspruchs- und Abstimmungsmechanismen und der Zwang zu taktischen Absprachen hinter den Kulissen kosten viel Energie, die der Effizienz und Qualität der eigentlichen Unterrichtsarbeit verloren geht.

Es ist selbstverständlich (und an jeder funktionierenden Schule ist es der Fall), daß gewährter Ermessensspielraum jederzeit verantwortet, daß pädagogische und unterrichtliche Maßnahmen immer begründet werden und korrigierbar sein müssen. Eine Schulkonferenz, die ein Beratungs- und Informationsgremium, eine Koordinierungsstelle für Anregung und Kritik ist, kann in diesem Prozeß der Offenlegung eine wichtige Rolle spielen.